

I Allgemeines

1 Geltungsbereich

1.1 Die Global Access Internet Services GmbH (nachfolgend: Global Access) erbringt ihre Dienstleistungen (nachfolgend: Global Access Dienste) gemäß den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit in Besonderen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen von Global Access keine vorrangigen Bestimmungen Anwendung finden. Ferner gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von Global Access werden in der jeweils aktuellen Fassung unter www.global.de im Internet veröffentlicht.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ihnen Global Access nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsabschluss

2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Global Access und dem Kunden kommt zustande durch den schriftlichen Auftrag des Kunden und seine Annahme durch Global Access, die schriftlich oder durch Bereitstellung der Global Access Dienste erfolgt.

2.2 Global Access behält sich die Annahme des Auftrags vor.

2.3 Ist die Erbringung der vertraglichen Leistungen von Global Access von bestimmten technischen, örtlichen oder anderen Gegebenheiten abhängig, so erfolgt die Annahme vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Kunden oder Dritte.

2.4 Der Kunde ist drei Wochen ab Antragstellung an seinen Antrag gebunden.

3 Leistungsumfang, Leistungsverhinderung

3.1 Der von Global Access zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und/oder dem vereinbarten Angebotstext von Global Access.

3.2 Alle Angebote von Global Access sind unverbindlich und freibleibend.

3.3 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn Global Access diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

3.4 Global Access ermöglicht dem Kunden die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, auf die Global Access Einfluss nehmen kann. Global Access haftet nicht für Beeinträchtigungen, Beschränkungen oder Leistungshindernisse sowie Unterbrechungen der Dienstleistungen, die auf Umständen außerhalb ihres Verantwortungsbereiches beruhen. Insbesondere übernimmt Global Access keine Gewähr für eine ununterbrochene Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen, das jederzeitige Zustandekommen von Verbindungen und die konstante Aufrechterhaltung eines bestimmten Datendurchsatzes oder die Datendurchführung über ein bestimmtes Netz.

3.5 Global Access ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung, aufgrund der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Wahrung der Strafrechtsordnung oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch erforderlicher Arbeiten notwendig ist.

3.6 Die Leistungsverpflichtung von Global Access wird durch die Verfügbarkeit sowie die richtige und rechtzeitige Belieferung von Vorleistungen Dritter beschränkt, die von Global Access zur Vertragsdurchführung benötigt werden. Als Vorleistungen gelten insbesondere Lieferungen von Waren, Übertragungswege oder sonstige technische Leistungen, die Global Access zur Leistungserbringung benötigt.

3.7 Global Access hat das Recht, von dem Vertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Dritte die für die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden erforderliche Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringen kann und eine anderweitige Beschaffung der von diesem Dritten zu erbringenden Leistung für Global Access nicht möglich oder zumutbar

ist. Global Access verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

3.8 Global Access ist berechtigt, Leistungen anzupassen, wenn und soweit die Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen von Global Access für den Kunden zumutbar ist. Das Anpassungsrecht steht Global Access insbesondere dann zu, wenn die Anpassung technisch sinnvoll, handelsüblich oder Global Access hierzu durch Änderung technischer Einrichtungen, der Rechtslage oder der Dienste Dritter verpflichtet ist.

3.9 Soweit Global Access über den vertraglichen Inhalt hinaus für den Kunden freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen erbringt, kann Global Access diese jederzeit abändern oder ohne Vorankündigung einstellen soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

4 Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche in seine Betriebssphäre fallende Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Global Access Dienste notwendig sind, auf seine Kosten zu schaffen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Umfasst die Leistung der Global Access auch die Überlassung von Kundenendgeräten, hat der Kunde die Pflicht, sicherzustellen, dass die ihm von Global Access überlassenen Geräte gemäß der beigefügten Installationsanleitung angeschlossen und – sofern die Kundenendgeräte von Global Access vorkonfiguriert wurden – dass keine Änderung an der Konfiguration vorgenommen wird. Die Hardware verbleibt im Eigentum der Global Access. Sie wird dem Kunden für die Vertragslaufzeit zur Nutzung überlassen. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Hardware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an Global Access zurückzugeben. Global Access ist während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die überlassenen Geräte auf eigene Kosten auszutauschen, sofern dies aus technischen und/oder betrieblichen Gründen notwendig erscheint.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, Global Access und deren Erfüllungsgehilfen jederzeit zu den üblichen Bürozeiten (8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bzw. nach Vereinbarung auch außerhalb der Bürozeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies für die Installation und Inbetriebnahme der Global Access Dienste erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von Global Access oder deren Erfüllungsgehilfen übermittelten Installationstermine eingehalten werden.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Global Access Dienste sachgerecht und rechtmäßig zu nutzen und von den Zugriffsmöglichkeiten auf die Global Access Dienste nicht missbräuchlich Gebrauch zu machen, insbesondere

a) im Rahmen der Benutzung der Global Access Dienste keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen, zu verbreiten oder zu übermitteln sowie die Abrufung, Verbreitung und Übermittlung solcher Inhalte zu unterlassen, die eine Ordnungswidrigkeit begründen oder gegen die Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen;

b) selbstständig für die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Internet oder dem Global Access Netz erforderlich sein sollten;

c) alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen zu betreiben;

d) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit und des Datenschutzes sowie den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hierzu Rechnung zu tragen;

e) alle Instandhaltungs-, Entstörungs- und Änderungsarbeiten an Systemen von Global Access nur von Global Access oder einem von Global Access beauftragten Dritten ausführen zu lassen und jegliche Eingriffe, Maßnahmen, Einrichtungen oder Anwendungen zu unterlassen, die die physikalische oder logische Struktur des Netzes der Global Access bzw. von Global Access Partnern verändern oder die Sicherheit des Netzbetriebes gefährden können;

f) Global Access unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Bestandteil des Auftragsformulars sind, mitzuteilen; gleiches gilt für Geschäftskunden im Zusammenhang mit der Änderung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Global Access Internet Services GmbH

Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift, der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger vertraglicher Angaben;

g) für den Fall, dass der Kunde die Global Access Dienste anderen Nutzern („Dritten“) zur Verfügung stellt, diese auf sämtliche für ihn geltenden Pflichten hinzuweisen, die Dritten auf die Einhaltung ebenfalls zu verpflichten und sicherzustellen, dass die Dritten die Pflichten auch erfüllen.

4.4 Bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten ist Global Access berechtigt, die Verbreitung entsprechender Programme und/oder Dateien sofort zu unterbinden oder, sofern dies nicht möglich ist, den Dienst für den Kunden einzustellen oder abzuschalten bis zur Beendigung der Vertragsverletzung, ohne dass dem Kunden daraus ein Minderungs-, Schadensersatz- oder Kündigungsanspruch erwächst. Vorstehende Rechte stehen Global Access insbesondere dann zu, wenn sie von Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

5 Übertragung von Rechten, Weitergabe von Leistungen

5.1 Global Access ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf ein mit ihr gemäß den §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dem Kunden steht im Falle der Übertragung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 6 Wochen nach Mitteilung der Übertragung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht auszuüben ist.

5.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Global Access auf Dritte zu übertragen.

6 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung

6.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Vergütungen verpflichtet, wie sie sich aus dem jeweiligen vereinbarten Vertragsgegenstand ergeben. Abrechnungen über zu zahlende Installationskosten und Nutzungsentgelte erfolgen in der Regel monatlich, wobei die Installationskosten im Voraus abgerechnet werden. Beginnt der Vertrag nicht zum 1. eines Monats, so werden die Nutzungsentgelte für diesen Monat nur anteilig berechnet. Die Rechnungen sind grundsätzlich abschließend. Es können jedoch bisher nicht berechnete Forderungen eines früheren Abrechnungszeitraumes in Rechnung gestellt werden, sofern diese nicht verjährt sind.

6.2 Die Rechnungen und – falls beantragt – die Einzelbindungsnachweise gehen im Original per Briefpost zu.

6.3 Sämtliche Verrechnungssätze und Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt.

6.4 Soweit nicht anders vereinbart, wird Lastschrifteinzug durch Global Access vereinbart. Der Kunde gibt Global Access seine Kontodaten bekannt und stimmt einem Lastschrifteinzug zu. Ab einem monatlichen Nutzungsentgelt von über 2.000 Euro netto stimmt der Kunde dem Abbuchungsverfahren zu, lässt die Abbuchungsermächtigung durch die Bank bestätigen und stellt die Unterlagen Global Access zur Verfügung. Für den Fall, dass vom Geldinstitut eine Lastbuchung aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgegeben wird, erhebt Global Access eine Kostenpauschale in Höhe von 30 Euro, sofern der Kunde nicht nachweist, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

6.5 Rückerstattungsansprüche des Kunden werden mit der jeweils nächsten Rechnung gutgeschrieben.

6.6 Beanstandungen gegen die erteilte Abrechnung müssen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich per Post oder Fax gegenüber Global Access erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Beanstandungen sind zu richten an die Global Access Internet Services GmbH, Potsdamer Straße 3, 80802 München, Fax +49 89 92 40 20 150.

6.7 Global Access ist berechtigt, nach Abschluss des Vertrages von einem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn sich in Folge ungeplanter oder nicht planbarer Verbrauchskosten, die monatlich in Rechnung gestellte Gesamtleistung 50 % über den vereinbarten monatlichen Kosten liegt.

Gleiches gilt bei Rückgabe von Lastschriften oder Abbuchungsaufträgen oder mehrfach verspäteten Zahlungen durch den Kunden. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Summe der Gesamtvergütung der letzten zwei Monate. Die Sicherheitsleistung oder evtl. Anpassungen sind innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung beim Kunden zu leisten.

6.8 Die Sicherheitsleistung kann durch Kautions- oder als eine Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts beigebracht werden, wobei die Interessen der Global Access besonders zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Bankbürgschaft übernimmt die besichernde Bank gegenüber Global Access unwiderruflich und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, und der Vorausklage, die Garantie, Forderungen in Höhe des jeweiligen Bürgschaftsbetrages zu zahlen.

6.9 Global Access behält sich vor, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener fälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen, wenn Global Access die Sicherheitsleistung in Anspruch nimmt und das Vertragsverhältnis fortgeführt wird. Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von Global Access beglichen hat.

6.10 Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung ist Global Access ohne weitere Mahnung berechtigt, den betroffenen Service auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Gegen Forderungen von Global Access kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen.

7.2 Unternehmern steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenansprüche zu.

8 Zahlungsverzug

8.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug, ist Global Access berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen oder zu sperren.

8.2 Für die Dauer des Verzugs kann Global Access von dem Kunden 8% Zinsen über dem Basiszinssatz verlangen.

9 Sperre

9.1 Global Access ist berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer erbrachten Leistungen an den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens € 150,- in Verzug ist. Die Sperre wird dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und dem Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, zuvor schriftlich angedroht.

9.2 Sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird, ist Global Access berechtigt seine Leistung einzustellen.

9.3. Der Kunde bleibt auch nach einer Sperre aufgrund Zahlungsverzugs verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Grundpreise bis zur Beendigung des Vertrages zu bezahlen, soweit nicht Global Access sich durch die Sperre wesentliche Kosten erspart. Dies gilt jedoch nur bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.

10 Leistungsstörungen

10.1 Global Access haftet nicht für den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die Global Access oder deren Zulieferer betreffen und die Global Access die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Solche Ereignisse berechtigen Global Access, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit zu unterbrechen. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten insbesondere höhere Gewalt, Krieg,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Global Access Internet Services GmbH

innere Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, gesetzliche und behördliche Anordnungen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Carrier und sonstige Umstände, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und von Global Access und deren Zulieferern nicht verschuldet sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei von Global Access autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten und wenn Global Access und diese Personen kein Verschulden trifft.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, Global Access erkennbare Mängel oder Schäden der bereitgestellten Leistung unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursache ermöglichen. Eine Haftung für eine verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, soweit der Kunde den erkennbaren Mangel oder Schaden angezeigt hat und, soweit erforderlich, Global Access oder ihren Erfüllungsgehilfen tatsächlichen Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten verschafft hat.

10.3 Global Access nimmt täglich 24 Stunden Störungsmeldungen unter der Service-Telefonnummer +49 89 92 40 20 entgegen. Die Verfügbarkeiten der angebotenen Leistungen werden in den jeweiligen Service Level Agreements geregelt. Soweit eine Regelung nicht besteht, ist im Leitungsbereich und bei anderen Diensten von einer Verfügbarkeit von 98,5 % auszugehen. Die Berechnung der Verfügbarkeit einer Leistung berechnet sich Basis der letzten 12 Monate.

10.4 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor und konnte der Kunde dies erkennen, ist Global Access berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

10.5 Kommt Global Access mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Global Access eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

10.6 Die Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 11. ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

11 Haftung, Freistellung

11.1 Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen haftet Global Access für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt auf höchstens € 12.500,- je Vertragspartner. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Vertragspartnern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf höchstens € 10 Mio. begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.2 Im Übrigen haftet Global Access für Sach- und Vermögensschäden nur, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten von Global Access, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn Global Access, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen.

11.3 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Global Access bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch in Höhe von € 12.500,-, sofern die Verletzung auf einfache Fahrlässigkeit von Global Access, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

11.4 Die Haftung von Global Access nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

11.5 Der Kunde haftet für alle Schäden und Nachteile, die Global Access und/oder Dritten durch die schuldhafte Nichterfüllung seiner Vertragsverpflichtungen entstehen.

11.6 Der Kunde stellt Global Access von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer missbräuchlichen Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen beruhen, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

11.7 Die nicht erfolgte Berechnung von Leistungen auf Grund der Unterschreitung der Verfügbarkeit der zugesagten Service Level Agreements bleibt unberührt.

12 Vertragsbeginn, Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht

12.1 Das Vertragsverhältnis wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

12.2 Das Vertragsverhältnis ist, sofern es auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, für beide Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss Global Access oder dem Kunden schriftlich zugehen. Siehe hier auch 12.7 weiter unten

12.3 Wurde eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, beginnt diese zu dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einem festen Termin für Vertragsbeginn und Vertragsende, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Bereitstellung der Global Access Dienste und endet am Monatsende des Monats der Bereitstellung. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere sechs Monate, soweit dieser nicht sechs Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wurde. Verträge, die vor dem 1.1.2009 mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten geschlossen wurden, behalten diese Kündigungsfrist. Nach Ablauf der automatischen Verlängerung gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit abgeschlossen. 12.1 und 12.2 kommen danach zur Anwendung.

12.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Global Access ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses u. a. berechtigt, wenn

a) der Kunde Dienstleistungen von Global Access missbräuchlich in Anspruch nimmt, gegen Ziffer 5.2 oder gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;

b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wird, die Einleitung eines solchen Verfahrens droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seine Zahlungspflichten zeitweise oder dauerhaft nicht erfüllen wird;

c) der Kunde schuldhaft und schwer gegen seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis verstößt;

d) der Kunde nach Abschluss des Vertrages sein Einverständnis mit der von Global Access durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt oder die Auskunft negativ ausfällt.

12.5 Weigert sich der Kunde, aus nicht von Global Access zu vertretenden Gründen, vertraglich vereinbarte Global Access Dienste in Anspruch zu nehmen, insbesondere Geräte, Leitungen o. ä. zu installieren oder installieren zu lassen, oder gibt er Geräte, Leitungen o. ä. auf oder verletzt er in sonstiger Weise vertragliche Verpflichtungen, kann Global Access weiterhin Vertragserfüllung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen.

12.6 Im Falle einer fristlosen Kündigung ist Global Access berechtigt, Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder in pauschalierter Höhe zu verlangen. Wählt Global Access den pauschalisierten Schadenersatz, so ist Global Access berechtigt, von dem Kunden – ohne einen besonderen Nachweis – sofort 50 % des auf die Restlaufzeit bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit entfallenden Entgeltes zu verlangen, sofern in diesen Allgemeinen oder in Besonderen Geschäftsbedingungen der Global Access nichts Abweichendes geregelt ist. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Global Access kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

12.7 Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Die Kündigung ist zu richten an: Global Access Internet Services GmbH, Potsdamer Straße 3, 80802 München

13 Vertragsänderungen

Global Access ist zu Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und der Preise berechtigt. Über Änderungen wird Global Access den Kunden schriftlich im Rahmen der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Global Access Internet Services GmbH

Monatsabrechnung unterrichten. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung widerspricht. Global Access ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerspruchs hinzuweisen.

14 Mehrwertsteueranpassung

Global Access bleibt es vorbehalten bei einer Änderung der Mehrwertsteuer die Entgelte entsprechend anzupassen. Die Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.

15 Geheimhaltung

15.1 Der Kunde wird Unterlagen, die mit der Erklärung abgegeben werden, dass die darin enthaltenen Informationen als vertraulich gelten, vertraulich behandeln und insbesondere Dritten nicht zugänglich machen.

15.2 Beide Vertragsparteien müssen insbesondere Passwörter geheim halten und diese unverzüglich ändern, sobald die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Passwort erhalten haben. Der Kunde wird Global Access sofort unterrichten, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Gleiches gilt umgekehrt für Global Access, wenn sie Änderungen an Passwörtern vornimmt, die für den Kunden und dessen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Die Übermittlung der neuen Passwörter erfolgt gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien ausschließlich an dazu besonders autorisierte Personen des jeweiligen Vertragspartners.

16 Werbung, Marktforschung

Der Kunde willigt widerruflich ein, dass die von ihm angegebenen Daten zum Zweck der Werbung und Kundenberatung verarbeitet werden. Der Kunde ist ferner damit widerruflich einverstanden, dass ihm Informationen und Angebote zu Produkten und Dienstleistungen von Global Access per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Der Kunde kann seine Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte richten Sie Ihren Widerruf an: Global Access Internet Services GmbH, Potsdamer Straße 3, 80802 München

17 Bonitätsprüfung

Global Access ist berechtigt, zum Zweck der Bonitätsprüfung bei der SCHUFA, Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte über den Kunden einzuholen und den vorgenannten Unternehmen Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages sowie Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung zu übermitteln. Diese Meldungen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Global Access, einem Vertragspartner der SCHUFA, der Wirtschaftsauskunfteien bzw. Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Global Access wird dem Kunden auf Anfrage die Anschriften der betreffenden Unternehmen mitteilen.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen Global Access und deren Kunden bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Global Access und dem Kunden ist München, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. München ist auch Gerichtsstand, wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

18.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Global Access und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts oder anderer internationaler Vereinbarungen.

18.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder

werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II Besondere Bestimmungen für Leitungsanbindungen

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, deren Vertragsgegenstand eine Global Access Leitungsanbindung ist. Hierunter zählen unter anderem die Produkte global.private network und global.metro ethernet.

2 Leistungsumfang

2.1 Vertragsgegenstand ist die Überlassung einer Leitungsanbindung im Rahmen einer Unternehmensvernetzung oder/und einer Internetanbindung.

2.2 Ein Global Access Leitungsanschluss ist in vielen Anschlussbereichen, jedoch nicht flächendeckend verfügbar. Darüber hinaus ist es technisch von den Eigenschaften der Teilnehmeranschlussleitung des Kunden abhängig, ob und auf welcher Basis ihm ein Leitungsanschluss zur Verfügung gestellt werden kann.

2.3 Sofern der Kunde zur Nutzung der Global Access Produkte ein sog. Netzabschlussgerät (CPE) benötigt, wird dieses dem Kunden, soweit nicht einzelvertraglich anderweitig geregelt, für die Vertragslaufzeit durch Global Access zur Nutzung überlassen. Die für die Laufzeit des Vertrages zur Verfügung gestellte Hardware ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende an die Global Access Internet Services GmbH, Potsdamer Straße 3, 80802 München zurückzusenden. Sollte die CPE nicht innerhalb dieses Zeitraumes bei der Global Access eingegangen sein, so behält sich Global Access vor, diese mit 50% des Listenpreises bei Einkauf in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch 50 Euro.

2.4 Für die Nutzung von Leistungen auf Basis von xDSL Leitungen benötigt der Kunde eine Teilnehmeranschalteneinrichtung, die durch Global Access in unmittelbarer Nähe einer eventuell bereits bestehenden Teilnehmeranschalteneinrichtung installiert wird. Eine Installation von Global Access erfolgt nicht, wenn am Kundenstandort zwar ausreichend freie Kupferdoppelader vorhanden ist, jedoch zwischen dem vom Kunden genutzten Räumlichkeiten und dem zentralen Übergabepunkt des Netzbetreibers im Gebäude keine Verkabelung besteht, die bei der Installation genutzt werden kann. Fehlt eine solche Verkabelung, ist es Sache des Kunden, diese selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Beauftragt er Global Access mit der Bereitstellung dieser Verkabelung, werden die Kosten von Global Access nach Aufwand berechnet und sind vom Kunden gesondert zu tragen.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Global Access innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrages zu einer Nutzung des Grundstücks nach der Anlage zu § 45a TKG (Nutzungsvertrag) vorzulegen. Wechselt der dinglich Berechtigte während der Vertragslaufzeit, trifft den Kunden die Pflicht, unverzüglich einen Antrag des neuen dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorzulegen. Die Leistungserbringung durch Global Access steht unter dem Vorbehalt, dass der Antrag auf Abschluss des Nutzungsvertrages rechtzeitig durch den Kunden vorgelegt wird. Global Access hat das Recht, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht rechtzeitig vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

2.6 Die für den Kunden maximal nutzbare Bandbreite auf dem xDSL-Anschluss hängt von der Dämpfung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), sowie der Übersprache von anderen TAL ab. Diese ergeben sich aus der Entfernung des Kundenstandortes zum zugehörigen Hauptverteiler des Leitungsanbieters (Leitungslänge) sowie dem Adernquerschnitt der jeweiligen TAL. Den Parteien ist klar, dass das Ergebnis der Verfügbarkeitsprüfung nur eine berechnete voraussichtliche maximale Bandbreite darstellt, die nicht verbindlich ist. Eine genaue Aussage zu der erreichbaren maximalen Anschlussbandbreite ist erst möglich, nachdem der Anschluss geschaltet ist und sich die CPE mit dem DSLAM synchronisiert hat. Liegt die maximal nutzbare Bandbreite unter der vereinbarten Bandbreite, so sind nur die Kosten zu vergüten, die bei einer geringeren Bandbreite verrechnet würden. Liegt die festgestellte Bandbreite über der nächstniedrigen buchbaren Bandbreite, so wird die nächsthöhere Bandbreite berechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Global Access Internet Services GmbH

2.7 Für die Nutzung von Leistungen auf Basis eines T-DSL Anschlusses der Deutschen Telekom AG benötigt der Kunde mindestens einen analogen Telefonanschluss der Deutschen Telekom AG, durch den zusätzliche Kosten entstehen.

2.8 Erst bei der Installation durch den Leitungsanbieter vor Ort kann festgestellt werden, ob ausreichende Kupfer- oder Glasfaseranbindungen an dem Standort des Kunden vorhanden sind. Sind die notwendigen Leitungen nicht vorhanden, so können zusätzliche Kosten entstehen. Kann der Leitungsanbieter an den Standort nicht liefern, so wird Global Access von einer Leistungsverpflichtung befreit.

3 Umzug

3.1 Der Kunde hat Global Access im Falle einer Verlagerung seines Geschäftsbetriebs unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3.2 Ist die entsprechende Produktvariante des bisherigen Geschäftsorts am neuen Geschäftsort des Kunden realisierbar, wird Global Access die erforderlichen Installationsarbeiten in Absprache mit dem Kunden durchführen. Global Access ist berechtigt, für die Neuinstallation eine kostendeckende Pauschale zu berechnen.

III Besondere Bestimmungen für den Internetzugang

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand die Bereitstellung von Internetzugängen zählt. Hierunter zählt unter anderem das Produkt internet access.

2 Leistungsumfang

2.1 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Global Access keinen Einfluss auf die tatsächliche Übertragung der Daten und deren Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet hat. Die maximale Übertragungsgeschwindigkeit hängt von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Anschluss des Kunden, der Auslastung eigener und fremder Übertragungswege und der Auslastung und Verfügbarkeit von Servern und Peering-Stellen ab.

2.2 Global Access stellt dem Kunden auf Wunsch IP Adressen aus dem aggregiertem Bereich von Global Access zur Verfügung (PA = Provider Aggregatable). Die Menge der gewünschten IP Adressen sind vom Kunden zu begründen und werden durch den für Europa zuständigen Internet Registry RIPE geprüft und ggf. genehmigt. PA IP Adressen bleiben auch nach Beendigung des Vertrags der Global Access Internet Services GmbH zugeordnet und können vom Kunden nicht mehr weiterverwendet werden. Nach Ende des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die IP Adressen an Global Access zurück zu geben.

2.3 Die Abrechnung basiert nach Wahl des Kunden auf einem **Volumentarif** [Berechnung: Eingehender (incoming) und ausgehender (outgoing) Datenverkehr wird festgehalten und am Ende des Abrechnungszeitraumes (Monatsende) addiert. Die Abrechnung erfolgt je nach Vertrag je angefangenem Giga- oder Terrabyte], einer **zugesagten Bandbreite** in unserer Backbone (CDR) (Volumen- und nutzungsunabhängig wird eine Bandbreite für die Nutzungen der Internetanbindung zur Verfügung gestellt) oder nach der **95 % percentilen Methode**. [Berechnung: Alle 5 Minuten wird die durchschnittlich genutzte Bandbreite gemessen. Es wird jeweils ein Messwert für den eingehenden (incoming) und ausgehenden (outgoing) Datenverkehr festgehalten. Dies ergibt 288 Messwerte pro Tag und (bei einem Monat von 30 Tagen) 8.640 Messwerte im Monat. Am Ende des Abrechnungszeitraums (Monatsende) werden die festgehaltenen Messwerte nach in und out sortiert und der höhere von beiden festgehalten. Danach werden die festgehaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge sortiert. Nach Abzug von 5 % der höchsten Messwerte (ca. 432 Messwerte) wird der verbleibende nächst höchste Messwert für die Berechnung der genutzten Bandbreite herangezogen.]. Werden mehrere Interfaces/Ports zur Datenübertragung parallel genutzt, die in ein gemeinsames Datenübertragungskontingent eingerechnet werden sollen, so wird auf jedem Port zuerst der 95% Wert ermittelt und danach die gewonnenen Abrechnungswerte für das Kontingent addiert.

3 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,

a) keine Programme oder Dateien in Deutschland anzubieten, - die nur im Ausland, nicht aber in Deutschland Freeware, Shareware oder Public Domain sind; - die aufgrund ihrer lizenz- oder patentrechtlichen Situation nicht oder nur außerhalb von Deutschland frei von Rechten Dritter sind; - die in Deutschland Exportrestriktionen unterliegen und deshalb von Deutschland aus nicht weltweit angeboten werden dürfen, ohne dass Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass ein Zugriff außerhalb Deutschlands unmöglich ist; - die nach den Exportbestimmungen des Herkunftslandes oder des Landes, in dem sie entstanden sind, nicht exportiert werden dürfen;

b) die jeweils aktuellen, anerkannten Internet-Richtlinien, wie sie in Form der RFCs im Internet nachgeschlagen werden können und in Übereinstimmung mit den IP-Vergaberichtlinien des IANA/RIPE stehen, zu beachten;

c) keine E-Mails an Personen zu senden, die einen Empfang solcher E-Mails nicht wünschen, kein Spamming oder Massenmailing durchzuführen oder ein offenes E-Mail-Relay zu betreiben;

d) nicht auf sonstige Weise andere Kunden oder den Betrieb des Global Access Netzes, des Backbone und seiner Außenanbindungen zu behindern oder zu gefährden.

4 Haftung, Freistellung

4.1 Soweit Global Access dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die vom Kunden übermittelten oder angeforderten Daten keiner Überprüfung durch Global Access. Soweit übermittelte Inhalte nicht ausdrücklich als Global Access Inhalte gekennzeichnet sind, sind sie fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes (TMG).

4.2 Soweit Global Access dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt oder dem Kunden die Möglichkeit gewährt, bestimmte Inhalte in Foren einzustellen, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle derartigen Inhalte sind für Global Access ebenfalls fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes (TMG).

IV Besondere Bestimmungen für Global Access Sprachdienste

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand auch die Erbringung von Sprach- und Telekommunikationsdienstleistungen zählt. Hierunter zählt unter anderem das Produkt global.voip.

2 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Global Access Dienste sachgerecht und rechtmäßig zu nutzen und von den Zugriffsmöglichkeiten auf die Global Access Dienste nicht missbräuchlich Gebrauch zu machen, insbesondere

a) bei der Inanspruchnahme der Leistung „Anrufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Weiterleitung erfolgen soll, einverstanden ist. Die Anrufe dürfen nicht zu einem Anschluss geleitet werden, bei dem ankommende Anrufe weitergeleitet werden;

b) für den Fall, dass Global Access dem Kunden eine Rufnummer eingerichtet hat, zu beachten, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist.

3 Entgelte, Nachweispflicht, Preisänderungen

3.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Vergütungen verpflichtet, wie sie sich aus den jeweiligen Preislisten und/oder Angeboten ergeben. Abrechnungen über zu zahlende Installationskosten und Nutzungsentgelte erfolgen in der Regel monatlich, wobei die Installationskosten im Voraus abgerechnet werden. Beginnt der Vertrag nicht zum 1. eines Monats, so werden die Nutzungsentgelte für diesen Monat nur anteilig berechnet. Die Rechnungen sind grundsätzlich abschließend. Es können jedoch bisher nicht berechnete Forderungen eines

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Global Access Internet Services GmbH

früheren Abrechnungszeitraumes in Rechnung gestellt werden, sofern diese nicht verjährt sind.

3.2 Global Access trifft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen, soweit - aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert werden, - für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der achtwöchigen Beanstandungsfrist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, - der Kunde verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

3.3 Bei Änderung der von Global Access zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen Global Access dem Kunden Zugang gewährt, kann Global Access die Preise für die betroffene Leistung anpassen, ohne dass der Kunde ein Recht auf Widerspruch hat. Dies sind insbesondere Änderungen der von Global Access zu zahlenden Entgelte aufgrund von Entscheidungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen oder von Interconnectionleistungen. Die Anpassung erfolgt zum Zeitpunkt und in Höhe der Änderung.

4 Sperre

Global Access ist nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die in ihrem Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer zu sperren, wenn der Kunde wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Verbote verstößt.

5 Schlichtung

Der Kunde kann ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG einleiten. Der Antrag ist an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn zu richten. Die weiteren Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur in einer Schlichtungsordnung, die unter www.bundesnetzagentur.de im Internet veröffentlicht wird.

6 Leistungsumfang

6.1 Global Access bietet dem Kunden die Vermittlung von Telekommunikationsverbindungen zu Anschlüssen innerhalb der nationalen und internationalen Festnetze sowie innerhalb der nationalen und internationalen Mobilfunknetze, soweit entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den von Global Access genutzten Netzbetreibern mit anderen nationalen oder internationalen Netzbetreibern bestehen. Verbindungen zu bestimmten Sonderrufnummern und Verbindungen zu bestimmten Mehrwert- und Auskunftsdiensten sind bei einzelnen Global Access Produkten nicht möglich. Sofern die Verbindungen automatisch über das Netz des Telefonanschlusssbetreibers abgewickelt werden, werden diese von diesem zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt. Eine Aufstellung der ausgeschlossenen Zugangskennzahlen kann bei Global Access angefordert werden.

6.2 Global Access ist berechtigt, die Verbindung zu bestimmten Zielrufnummern oder in bestimmte Zielländer komplett zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Anschlüsse mit diesen Zielrufnummern oder Anschlüsse in diesen Zielländern missbräuchlich genutzt werden oder dass dem Kunden durch Anrufe in diese Zielländer oder zu diesen Zielrufnummern Schaden entsteht. Eine Aufstellung der jeweils gesperrten Zielrufnummern und Zielländer kann bei Global Access angefordert werden.

V Besondere Bestimmungen für Rechenzentrumsleistungen

1 Geltungsbereich

2 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand auch die Erbringung von Rechenzentrumsleistungen zählt. Pflichten des Kunden

2.1 Rechenzentrumsleistungen werden an unterschiedlichen Standorten national und international zur Verfügung gestellt. Es gelten jeweils die an den Standorten gültigen Zutritts- und sonstigen Verhaltensregeln. Der Kunde hat sich jeweils an die vor Ort gültigen Zutritts- und Verhaltensregelungen zu halten. Diese Regelungen können dem Kunden vorab zur Verfügung gestellt werden. Schriftlich abgemahnte Verstöße gegen die verbindlichen Zutritts- und sonstigen Verhaltensregeln können zu einer vorzeitlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Global Access führen. Bei besonders groben Verstößen gegen die Verhaltensregelungen behält sich Global Access eine fristlose Kündigung des Vertrages und ggf. Schadenersatz vor. Wird vom Kunden die vertraglich vereinbarte maximale Stromanschlussleistung je Rack oder Suite durch eine höhere Auslastung überschritten, so erlischt die vertraglich zugesicherte Verfügbarkeit/SLA der Kühl- und Anschlussleistung.

2.2 Soweit keine besonderen Regelungen für einen Standort bestehen, gelten zumindest folgende Regelungen: Zutrittsmittel oder Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben werden. Brennbares Material (z. B. Kartonagen, Plastikboxen) dürfen in den Serverschränken nicht gelagert werden. Serverschränke sind nach Verlassen ordnungsgemäß zu versperren. Bodenplatten, Kabelkanäle, Seitenverkleidungen oder Deckel von Schränken dürfen nicht durch den Kunden geöffnet werden. Verkabelungen des Kunden dürfen die einzelnen Serverschränke nicht verlassen. Elektrotechnische Verkabelungen an den Kundensystemen dürfen nur durch qualifiziertes Personal durchgeführt werden. Die Einbaurichtung der Server innerhalb der Schränke muss beachtet werden. Bezeichnungen wie IP-Adressen oder DNS-Namen sollten nicht sichtbar an den Systemen angebracht sein. Für die Entsorgung von Verpackungsmaterial ist der Kunde selbst verantwortlich.

2.3 Genutzte Schränke oder Colocationfläche ist nach Beendigung des Vertrags in vorgefundenem Zustand zurück zu geben, insbesondere sind Verkabelungen und Einbauten zu entfernen.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet während der Nutzung der Rechenzentrumsfläche eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 2 Mio Euro für Personenschäden und sonstige Schäden am jeweiligen vereinbarten Datacenter Standort nachzuweisen.

2.5 Soweit der Kunde eigene Technologie auf der Rechenzentrumsfläche betreibt, ist hierfür eine Allgefahrenversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

3 Preisanpassungen

Global Access hat die Möglichkeit, Preise für Strom und Kühlung innerhalb der Laufzeit den erhöhten Einkaufspreisen entsprechend anzupassen. Liegt die Erhöhung über 20 %, so wird für diesen Fall ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 2 Monaten eingeräumt. Wird der im Vertrag geschlossene Anschlussleistungswert überschritten, so ist Global Access berechtigt, die überschrittene Menge in angefangenen kW nachzuberechnen. Es gilt dazu der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Preis pro kW.

VI Besondere Bestimmungen für Softwaremiete

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand auch die Vermietung von Software zählt.

2 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, soweit die Nutzung des durch Global Access zur Verfügung gestellt Systems durch den Kunden vom Angebot abweicht,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Global Access Internet Services GmbH

monatlich spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die lizenzkostenerheblichen Werte der Nutzung zu melden. Auf Basis dieser Werte erfolgt die Abrechnung durch Global Access. Global Access behält sich das Recht vor, automatisch oder nicht automatisch die Einhaltung des vereinbarten Nutzungsumfangs zu überprüfen. Der Kunden räumt hierzu Global Access die notwendigen Berechtigungen ein. Die Nutzungsbedingungen der unterschiedlichen Softwareprodukte stellt Global Access auf Anfrage zur Verfügung. Eine Mischung von gemieteten Produkten mit eigenen Produkten des Kunden des gleichen Lizenzgebers/Herstellers auf dem gleichen System ist nicht erlaubt.

3 Leistungsumfang

Soweit innerhalb der Lizenzbedingungen ein Upgrade auf die jeweils aktuelle Version des Herstellers beinhaltet ist, berechtigt dieses lediglich den Kunden auf Basis einer durch ihn selbst durchzuführenden Installation / Migration diese Version einzusetzen. Eine Installation / Migration der bestehenden Daten auf das aktuelle System ist nicht Gegenstand der Vereinbarung. Eine Installation, eine Betreuung und ein Backup beim Betrieb der gemieteten Software werden nicht durch die monatliche Vergütung abgedeckt, sondern sind ggf. Gegenstand einer zusätzlichen Vereinbarung.

VII Besondere Bestimmungen für Backup Leistungen

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand auch das Backup von Daten zählt. Hierunter zählt unter anderem das Produkt Backup und Storage.

2 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich Global Access eine detaillierte Beschreibung der zu sichernden Daten zu geben und auch auf die Umstände geöffneter Dateien hinzuweisen. Soweit kein Hinweis auf besonders zu sichernde Daten erfolgt, wird davon ausgegangen, dass es sich um nicht geöffnete Dateien handelt. Dennoch geöffnete Dateien werden bei der Sicherung nicht erfasst. Die Meldung von besonders zu sichernden Daten muss in einer standardisierten Form erfolgen. Formblätter stellt Global Access zu Verfügung. Bei gewünschten Änderungen des Sicherungsbereichs informiert der Kunde Global Access mindestens 7 Tage vorab.

3 Leistungsumfang

Die Sicherung geöffneter Dateien setzt teilweise den Einsatz besonderer Datensicherungstechnologie voraus. Global Access sichert nicht zu, die gewünschten Technologien zur Sicherung geöffneter Dateien zur Verfügung zu stellen. Machbarkeit und Preise sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung. Eine Wiederherstellung der gesicherten Daten auf das gesicherte System oder ein Alternativsystem ist nicht Gegenstand der Vergütung, sondern ist gesondert zu beauftragen. SLAs für die Rücksicherung sind ggf. separat zu vereinbaren. Insbesondere Anforderungen im Rahmen eines Business Continuity Plans mit Baremetal Restore und Ausweichsystemen sind zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Produktes Backup oder Storage. Eine Speicherung von Daten über 3 Monate hinaus findet durch Global Access nur nach gesonderter Vereinbarung statt. Die Sicherung zu Nachtzeiten wird grundsätzlich nicht zugesagt, sondern bedarf einer Vereinbarung.

VIII Besondere Bestimmungen für Gateway Security

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand auch das Gateway Security zählt, insbesondere Firewallleistungen, VPN, IDS / IPS, Antispam- und Antivirusdienste. Hierunter zählt unter anderem das Produkt gateway security.

2 Pflichten des Kunden

Die Wirksamkeit von Antispam- und Antivirusdiensten ist vielfach von der korrekten Konfiguration der DNS Dienste des Kunden abhängig. Der Kunde klärt bei Bedarf die notwendigen Einstellungen ab. Zugangsdaten zu Gateway

Security Systemen werden durch den Kunden geheim gehalten und bei einem Verdacht auf unberechtigter Kenntnis eines Dritten sofort geändert. Der Kunde verpflichtet sich, soweit die Nutzung des durch Global Access zur Verfügung gestellt Gateway Security Systems Softwarelizenzen beinhaltet, bei einer vom Angebot abweichenden erweiterten Nutzung monatlich spätestens bis zum 15 eines jeden Monats die lizenzkostenerheblichen Werte der Nutzung zu melden.

3. Leistungsumfang

Die Leistungen von Gateway Security Diensten von Global Access beschränken sich auf Leistungen, die durch ein Gateway und damit einer Durchgangsstation der Daten erbracht werden können. Insbesondere werden keine lokalen Überprüfungen auf Rechnersystemen des Kunden erbracht. Der Schutz kann nur im Rahmen der Leistungen des aktuellen Standards der eingesetzten Produkte geleistet werden. Ein hundertprozentiger Schutz der Systeme ist damit nicht gewährleistet. Global Access haftet damit nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass die eingesetzte Technologie den erwarteten Dienst nicht in vollständigem Umfang erfüllt hat. Global Access empfiehlt zur Abrundung eines Schutzes der Kundensysteme zusätzliche Systeme anderer Hersteller, die z.B. als Software auf den Kundensystemen installiert werden.

IX Besondere Bestimmungen für Warenverkauf

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand auch die Lieferung von Waren gehört.

2 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die Pflicht Waren nach Erhalt sofort zu prüfen. Lieferschäden, die bereits an der Verpackung erkennbar sind, sind sofort bei Eintreffen der Ware schriftlich beim Lieferanten zu dokumentieren. Soweit keine Beanstandungen bestehen, gelten diese 4 Wochen nach Rechnungsstellung oder durch Zahlung des Kunden als mangelfrei anerkannt.

3. Leistungsumfang

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Firma Global Access. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt gilt als vereinbart. Bei einem Auftragswert von über 10.000 Euro der zu liefernden Ware erfolgt eine Vorauszahlung von 50 % des Warenwertes durch den Kunden. Erst nach Eingang der Vorauszahlung erfolgt eine eventuelle Bestellung / Lieferung durch Global Access. Global Access behält sich bei nicht eingehender Vorauszahlung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss den Rücktritt vom Vertrag vor. Soweit der Kunde einen Versand wünscht, versendet Global Access die Ware im Rahmen eines Versandkaufes. Leistungsort für Global Access ist in der Wamslerstraße in München. Versandkosten und Verpackung werden gesondert berechnet. Abholung ist nach Absprache möglich. Beim Verkauf gebrauchter Ware besteht nur eine eingeschränkte Gewährleistung: Dem Kunden wird ein 14-tägiges Prüfungsrecht eingeräumt. Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt bei Fehlern möglich. Nach dieser Zeit sind weitere Gewährleistungen ausgeschlossen, soweit sich nicht aus der Vereinbarung oder einer zwingenden gesetzlichen Regelung etwas anderes ergibt.

X Besondere Bestimmungen für Supportleistungen

1 Geltungsbereich

Global Access erbringt auf Anfrage des Kunden am Aufstellungsort an Systeme des Kunden Supportleistungen. Eine Verpflichtung zur Erbringung von Supportleistungen besteht, soweit nicht anders vereinbart, nicht.

2 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die Pflicht Supportleistungen nach erfolgter Leistung sofort zu prüfen. Soweit keine Beanstandungen an den ausgeführten und berechneten Supportleistungen bestehen, gelten diese 4 Wochen nach Rechnungsstellung oder durch Zahlung des Kunden als mangelfrei anerkannt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem aktuellen gültigen Stundensatz und evtl.

Zuschlägen und ist im Rahmen der monatlichen Leistungen auf dem vereinbarten Weg, in der Regel per Lastschriftinzug, zu vergüten,

3 Leistungsumfang

Beauftragte Supportleistungen von Mitarbeitern werden nach tatsächlichem Aufwand, gegen Nachweis, zumindest pro abgelaufenen Monat berechnet. Die kleinste Abrechnungseinheit zu Bürozeiten (an bayerischen Werktagen von Montag bis Freitag 8 Uhr bis 18 Uhr) sind 15 Minuten außerhalb der Bürozeiten eine Stunde. Außerhalb der Bürozeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % und an Wochenenden und Feiertagen ein weiterer Zuschlag von 50 % erhoben.

XI Besondere Bestimmungen für IAAS Rechenleistungen

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand auch die Lieferung von Rechenleistungen insbesondere vRAM, vCPU, vStorage und Sicherheitstechnologien im Rahmen der IAAS gehört.

2 Pflichten des Kunden

Möchte der Kunde vorhandene Datenträger zur Nutzung in der virtuellen Umgebung einsetzen, so, sind diese im OVF Format (<http://dmtf.org/standards/vman>) zur Verfügung stellen. Soweit Datenträger für den Import an Global Access geliefert werden, so sind die hierfür notwendigen Supportleistungen zu vergüten.

Stellt der Kunden Softwarelizenzen zur Verfügung, sind solche Lizenzen vor der Installation zur Verfügung zu stellen, ansonsten entstehen dem Kunden die Kosten für die von Global Access bereitgestellten Lizenzen, Der Kunde ist bei Stellung der Softwarelizenzen für die korrekte Lizenzierung, Bereitstellung, Aktualisierung und Verwaltung der Lizenzinformationen verantwortlich.

Erfolgt die Stellung der Softwarelizenzen durch Global Access bezieht sich die Pflicht zur Installation der Software nur auf eine Basisinstallation des Betriebssystems bei Bereitstellung des Systems. Updates, oder Versionsschritte des Betriebssystems, oder die Installation und Konfiguration zusätzliche Applikationen oder deren Aktualisierung werden durch den Kunden übernommen. Virtuelle Datenträger werden ggf. zur Verfügung gestellt. Soweit der Kunde Zugriff auf Lizenzschlüssel erhält, wird er diese ausschließlich für den vereinbarten Zweck auf den Systemen von Global Access einsetzen. Soweit eine nutzungsabhängige Vergütung der Lizenzen vereinbart wird, (z.B. bei Microsoft Lizenzen im Rahmen der Nutzung von SPLA) verpflichtet sich der Kunden monatlich zum Monatsende die effektiv genutzten Lizenzen an Global Access zu melden. Details zur MS-Lizensierung sind unter [ServicesProviderUseRights \(http://www.microsoft.com/licensing\)](http://www.microsoft.com/licensing) einzusehen. Auf Basis dieser Werte erfolgt die Abrechnung durch Global Access. Global Access behält sich das Recht vor, automatisch oder nicht automatisch die Einhaltung des vereinbarten Nutzungsumfangs zu überprüfen. Der Kunden räumt hierzu Global Access die notwendigen Berechtigungen ein. Eine Mischung von gemieteten Produkten mit eigenen Produkten des Kunden des gleichen Lizenzgebers/Herstellers auf dem gleichen System ist nicht erlaubt.

Der Kunde ist für die Wartung des auf seine virtuellen Maschinen installierten Betriebssystems und der Anwendungen, einschließlich des Einspielens von Patches, Aktualisierungen, Malwareschutz, Firewallschutz oder Upgrades verantwortlich.

Installiert oder Betriebs der Kunde ein Betriebssystem welches nicht den Kompatibilitätsanforderungen von VMware entspricht (www.vmware.com/resources/compatibility) so trägt der Kunde die Verantwortung für die Lösung der daraus entstehenden Probleme.

Der Kunde ist für alle Vorgänge verantwortlich, die sich im Rahmen der Nutzung seines Kundenkontos ereignen, unabhängig davon, ob diese Vorgänge vom Kunden selbst, seinen Mitarbeitern oder einer dritten Partei veranlasst wurden. Global Access ist nicht für den unberechtigten Zugang zum Kundenkonto des Kunden verantwortlich, außer dies wird durch Global Access grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Der Kunde informiert Global Access unverzüglich, wenn er vermutet, dass eine dritte Partei unberechtigt sein Kundenkonto nutzt oder seine Zugangsdaten verloren gegangen sind oder gestohlen wurden.

Global Access informiert den Kunden über Beschwerden, die er in Bezug auf mutmaßliche Verletzungen der Nutzungsbedingungen erhält. Der Kunde prüft unverzüglich alle Beschwerden und trifft die erforderlichen Maßnahmen, um alle tatsächlichen Verletzungen der Nutzungsbedingungen abzustellen. Global Access darf dem Beschwerdeführer mitteilen, wer als Ansprechpartner für die Beschwerde in Frage kommt und darf hierzu dem Beschwerdeführer die erforderlichen Kontaktinformationen zukommen lassen, Der Kunde benennt nach Aufforderung durch Global Access unverzüglich einen Ansprechpartner, der für den Empfang solcher Anfragen zuständig ist.

3 Leistungsumfang

Die von Global Access im Rahmen der IAAS Leistungen und ggf. vereinbarten Sicherheitsfeatures werden durch aktuelle marktgängige Softwareprodukte erbracht. Eine Fehlerfreiheit der Systeme kann nicht garantiert werden. Nach Bereitstellung des Systems und danach regelmäßig prüft der Kunde die vereinbarten Funktionalitäten im Bereich IT Sicherheit. (Insbesondere, Backup, Restore, BCM Funktionalität, Anti-Malware, Integrity Monitoring, Firewall, Log Inspection, Web Reputation). Soweit Funktionen nicht korrekt zur Verfügung gestellt werden, so weist der Kunde Global Access darauf hin. Global Access wird versuchen die entsprechende vertraglich vereinbarte Funktionalität zur Verfügung zu stellen.